

# Aufgabenabgrenzung zwischen Aktion Jugendschutz und BLJA

(BLJA MITTEILUNGSBLATT Nr. 4/1998 S. 16)

Die Aktion Jugendschutz Landesstelle Bayern e.V., und das Bayerische Landesjugendamt (BLJA) haben eine Aufgabenabgrenzung vereinbart, deren Kernstück eine deutlichere Zusammenfassung der allgemeinen Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Primärprävention) bei der aj und eine Konzentration der Aufgabenwahrnehmung des BLJA im Bereich des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes und der Sekundärprävention ist.

#### 1. Vorwort

Zentrale Aufgabe und Ziel aller Bemühungen des Kinder- und Jugendschutzes in seinem weiten Verständnis ist es, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche wie auch psychosoziale Entwicklung zu sichern und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Es ist daher grundsätzlich erfreulich, wenn sich möglichst viele Institutionen des Jugendschutzes annehmen. Dabei gilt es aber, unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und daher klare Zuständigkeitsabgrenzungen vorzunehmen, die auch für Dritte transparent sind.

Bezüglich inhaltlicher Fragestellungen wird auf das vom Landesjugendhilfeausschuß 1994 beschlossene Gesamtkonzept "Präventiver Kinder- und Jugendschutz" verwiesen.

Dieses Papier dient dazu, die seit Jahren in der täglichen Praxis funktionierende Arbeitsteilung zwischen BLJA und aj festzuhalten, um Klarheit bezüglich der jeweiligen künftigen Aufgaben zu schaffen und die vereinbarte Arbeitsteilung auch anderen verdeutlichen zu können.

Selbstverständlich wird dennoch auch zukünftig eine punktuelle Absprache über Kooperation wichtig bleiben, weil in eine inhaltliche Abgrenzung nicht eindeutig sein kann und neue Themen und Aufgaben "ad hoc"-Entscheidungen erforderlich machen.

An dieser Stelle werden nur die Jugendschutzbefassungen der aj und des BLJA abgegrenzt. Die Aufgaben anderer Institutionen, z.B. die grundsätzliche Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als oberste Landesjugendbehörden für die gesamte Jugendhilfe und damit auch den Jugendschutz, bleiben unberührt.

Redaktionelle Anmerkung: Mittlerweile sind das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS, nach Art. 29 AGSG) sowie das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI, als Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 96 LKrO und Art. 110 GO) die obersten Landesjugendbehörden.

Die Aufgaben des BLJA ergeben sich aus dem SGB VIII und dem BayKJHG sowie aus den speziellen Jugendschutzgesetzen (z.B. JÖSchG, GjS). Auf den Jugendschutz bezogen bedeutet dies gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII im wesentlichen, die Jugendämter bei der Erfüllung von Jugendschutzaufgaben zu beraten, zu unterstützen, Empfehlungen auszuarbeiten (§ 85 Abs. 2 SGB VIII) sowie Fortbildungen für Jugendschutzfachkräfte anzubieten (§ 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII).

Die aj als freier Zusammenschluß von Verbänden, Institutionen und Persönlichkeiten verfolgt den Vereinszweck, die Förderung des Jugendschutzes in Bayern zu betreiben. In § 3 der Vereinssatzung ist detailliert – wenngleich nicht abschließend – definiert, welchen Aufgaben sich die aj vordringlich widmen will.

Als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nimmt die aj im Sinne partnerschaftlicher Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe nach § 4 SGB VIII und Art. 2 BayKJHG verschiedene Aufgaben wahr, deren Erfüllung aufgrund der Leistungsverpflichtung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt. Die aj ist infolge ihrer landesweiten Ausrichtung bereit und in der Lage, im Leistungsbereich des Kinder- und Jugendschutzes bei den Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII mitzuwirken. Für ihre Aufgabenwahrnehmung erhält die aj eine staatliche Förderung, das BLJA als überörtlicher Träger sieht gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII

entsprechend von eigenen Maßnahmen ab. Die aj stellt im Rahmen der nichtdelegierbaren Gesamtverantwortung des BLJA sicher, daß die aufgrund der Aufgabenabgrenzung von der aj übernommenen Aufgaben tatsächlich erbracht werden.

Redaktionelle Anmerkung: Statt Art. 2 BayKJHG ist mittlerweile Art. 13 AGSG einschlägig.

## 2. Themenschwerpunktübergreifende Aufgaben

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit des BLJA schwerpunktmäßig im ordnungsrechtlichen, kontrollierenden Jugendschutz, die Zuständigkeit der aj im erzieherischen, pädagogischen Jugendschutz. Mit Fragen des strukturellen Jugendschutzes sind beide Institutionen befaßt.

Beratung und Zuständigkeit für allgemeine Fragen:

BLJA	aj	beide
Rechtsauskünfte zu	Beratung zu Fragen des	Beratung zu Fragen des
Jugendschutzgesetzen,	erzieherischen	strukturellen Jugendschutzes,
Beratung zur Auslegung,	Jugendschutzes, Projekte im	Fortbildungen, Fachtagungen,
Ausführungshinweise,	erzieherischen Jugendschutz,	Erfahrungsaustausch
Jugendhilfestatistik und	Materialdienst;	(Arbeitskreise Jugendschutz),
Umfragen,		jugendhilfepolitische
Jugendhilfeplanung;		Stellungnahmen, Presse und
		Öffentlichkeitsarbeit,
		Publikationen (in allen
		Medienformen), Periodika
		(BLJA: Mitteilungsblatt; aj: Pro
		Jugend), Förderung von
		Kooperation und Vernetzung.

## 3. Ständige Arbeitsschwerpunkte

#### 3.1 Medienpädagogik und Jugendmedienschutz

BLJA	aj	beide
Kontrollierender	erzieherischer	Gremienarbeit (z.B.
Jugendmedienschutz,	Jugendmedienschutz, Projekt-	Filmgutachterausschuß, FSK-
Zuständigkeit für BPjS, FSK,	und Modellentwicklung (z.B.	Prüftätigkeit), Initiativen zu

FSF, USK, Geschäftsführung

Bayerischer

Filmgutachterausschuß,

Appellationen,

Marktbeobachtungen, Filmgutachtertagungen,

Publikationen zum GjS,

JÖSchG, IuKDG, MDStV, TV-Beobachtungen, Aufsicht über

Internet nach MDStV,

Einzelveranstaltungen zum

kontrollierenden

Jugendmedienschutz, Tagung

im Rahmen der Münchner Medientage, vom StMAS

übertragene Aufgaben (z.B.

"Hilfe, Kinder lieben

Fernsehen!");

Kampagne "Alles auf

Empfang"), Publikationen zur

Medienpädagogik (z.B.

Materialmappe Film, Video zur

Altersstufeneignung, Merkblatt JÖSchG).

zum Internet),

Einzelveranstaltungen zur

Medienpädagogik,

Gremienarbeit (GMK, BJR AG

Medienpädagogik);

strukturellen Fragen des Jugendmedienschutzes (z.B.

Medienangebote,

Alterseinstufungen nach dem

Redaktionelle Anmerkungen: Das GjS und das JÖSchG wurden mittlerweile durch das JSchG abgelöst. Das durch das IuKDG eingeführte TDG wurde mittlerweile durch das TMG abgelöst. Der MSDtV wurde durch den RStV und das TMG abgelöst.

### 3.2 Suchtprävention

Für den Bereich der Suchtprävention werden die Zuständigkeiten nach Zielgruppen und den daraus folgenden Aufgabenstellungen unterschieden.

Maßnahmen und Angebote mit Maß	ßnahmen und Angebote mit	
Sekundärprävention für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche, die im Zusammenhang mit der Gefährdung Einzelfallhilfe benötigen, und suchtbelastete Familien; Qualifizierung für den Umgang mit dieser Zielgruppe durch Fortbildungen, Fachtagungen, Workshops, Material, Empfehlungen, Beratung; Konzeptentwicklung zur Pug Prin Gefährdung Einzelfallhilfe Fortin Mat den Umgang mit dieser Suc Zielgruppe durch Plak Fortbildungen, Fachtagungen, Spie Konzeptentwicklung zur Jun	mwerpunkt märprävention, alifizierung von Fachkräften Bereich der märprävention durch rtbildungen von Mediatoren d Multiplikatoren, terialien (z.B. "Projekte zur chtprävention" – ikatreihe "Sucht geht jeden "), Konzept- und bjektentwicklung (z.B. ielzeugfreier Kindergarten, ngenspezifische chtprävention),	Gremienarbeit (z.B. AK Suchtprävention).

Suchtprävention im Rahmen der Planungs- und Gewährleistungsverantwortun g der Jugendämter und in die Konzepte entsprechender Einrichtungen und Fachdienste als Querschnittsaufgabe im KJHG; vom StMAS übertragene Aufgaben;

Fachtagungen, Workshops, Fachberatung,

## 3.3 Gewaltprävention

BLJA	aj
Zuständig, wenn aufgrund von	Beratung zu pädagogischen
Gewalt Erziehungsprobleme	Fragen zu
derart auftauchen, daß	Gewaltgefährdungen; Projekt-
Einzelfallhilfe notwendig wird;	und Modellentwicklung (z.B.
	Fortbildungsprojekt
	Gewaltprävention,
	Regensburg; Streitschlichtung
	an Schulen — Akademie
	Dillingen); Publikationen (z.B.
	Tagungsdokumentation
	"Zunehmende
	Gewaltbereitschaft bei
	Jugendlichen?"); aj-Initiative
	Gewaltprävention;
	Einzelveranstaltungen.

## 3.4 Konfliktträchtige und weltanschauliche Gruppierungen

BLJA	aj	beide
Zuständig, wenn Gefährdungsmomente für Kinder und Jugendliche fallbezogen auftreten; Beratung für diesen Bereich, Fachtagungen;	Beratung zu Fragen des erzieherischen Jugendschutzes, Projekte im erzieherischen Jugendschutz, Materialdienst;	Bereitstellung von Info- Material (z.B. BLJA: Sektendossiers; aj: Tagungsdokumentationen); Fachveranstaltungen.